

Anhang 3 zum Beschluss über die gesetzgeberischen Massnahmen zur Umsetzung der Finanzstrategie 2027+

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
	1. Der Erlass GDB <u>130.1</u> (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 51 Vorzeitige Pensionierung a. vorzeitiger Altersrücktritt ¹ Angestellte können sich drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen. ² Sie haben für die Dauer der vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Überbrückungsrente anteilmässig. ³ Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung wird die Überbrückungsrente gekürzt, sofern das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversicherungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.	Art. 51 <i>Aufgehoben</i>	
Art. 52 b. Versetzung in den Ruhestand ¹ Wenn sachliche Gründe es erfordern, können Angestellte ausnahmsweise ab dem 60. Altersjahr unter Einhaltung der Kündigungsfrist in den Ruhestand versetzt werden. ² Die dadurch entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann zusätzlich zur Überbrückungsrente durch eine Einlage des Kantons in die Personalversicherungskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden.	² Die dadurch entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann zusätzlich zur Überbrückungsrente durch eine Einlage des Kantons in die Personalversicherungskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
³ Während der Dauer des vorzeitigen Ruhestandes werden die Vorsorgeleistungen nach dieser Bestimmung gekürzt, sofern das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversicherungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit den Vorsorgeleistungen mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.		
Art. 53 Folgen einer ungerechtfertigten Beendigung des Dienstverhältnisses ¹ Erweist sich die Beendigung eines Dienstverhältnisses im gerichtlichen Anfechtungsverfahren als ungerechtfertigt, so begründet dies einen Anspruch auf Entschädigung, sofern nicht ein neues Dienstverhältnis eingegangen wird. Ein Anspruch auf Fortführung des bisherigen oder Eingehung eines neuen Dienstverhältnisses besteht nicht. ² Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach den besonderen Umständen; sie beträgt höchstens sechs Monatsgehälter. ³ Bei ungerechtfertigter Versetzung in den Ruhestand entfallen Überbrückungsrenten oder Einlagen nach Art. 52 Abs. 2 dieses Gesetzes im Umfang der Entschädigung nach Absatz 2. ⁴ Bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung besteht überdies Anspruch auf Ersatz dessen, was Angestellte verdient hätten, wenn das Dienstverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit beendet worden wäre. Die Angestellten müssen sich dabei anrechnen lassen, was sie infolge Beendigung des Dienstverhältnisses erspart haben und was sie durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen haben.	³ Bei ungerechtfertigter Versetzung in den Ruhestand entfallen Überbrückungsrenten oder Einlagen nach Art. 52 Abs. 2 dieses Gesetzes im Umfang der Entschädigung nach Absatz 2.	
Art. 59 Versicherung		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
¹ Der Kanton versichert die in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie die Angestellten gegen: a. die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod; b. Berufs- und Nichtberufsunfälle; c. die Folgen von längerdauernden Krankheiten in Form einer Krankentaggeldversicherung mit Wirkung ab Erlöschen der Lohnfortzahlungspflicht. ² Der Kanton kann für die berufliche Vorsorge eine selbständige oder unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt errichten oder sich einer privaten Versicherungseinrichtung anschliessen. ³ Der Kantonsrat regelt durch Verordnung: a. die berufliche Vorsorge im einzelnen, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge der in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie der Angestellten, b. die Beiträge der in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie der Angestellten an die Nichtberufsunfallversicherung, c. die Lohnfortzahlung, die Krankentaggeldversicherung und die Beteiligung der in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie der Angestellten an der Krankentaggeldversicherung.	<i>c. Aufgehoben</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
	2. Der Erlass GDB <u>130.4</u> (Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz] vom 3. September 1999) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Berufliche Vorsorge ¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates tritt der Vorsorgeeinrichtung bei, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist, und erhält im Versicherungsfall deren reglementarische Leistungen. ² Mitglieder des Regierungsrates, welche nach dem erfüllten 60. Altersjahr die reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung gemäss Absatz 1 beziehen, haben bis zur Erreichung der AHV-Altersgrenze Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. ³ Die Überbrückungsrente wird gekürzt, sofern das Gesamteinkommen auf Grund von Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen und haftpflichtigen Dritten oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens als Mitglied des Regierungsrates beträgt. ⁴ Beträgt die Amtszeit als Mitglied des Regierungsrates weniger als vier Jahre, wird die Überbrückungsrente gemäss Absatz 2 um 50 Prozent gekürzt.	² <i>Aufgehoben</i> ³ <i>Aufgehoben</i> ⁴ <i>Aufgehoben</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
	3. Der Erlass GDB <u>132.11</u> (Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 21. April 2005) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:	
Art. 13 Kommissionszusammensetzung und Stellvertretung ¹ Die Kommissionsgrösse beträgt in der Regel zwischen 7 bis 13 Mitgliedern, je nach der Bedeutung und dem Umfang des Beratungsgegenstands. ² Jede Fraktion ist gemäss dem Verteilschlüssel nach Fraktionsstärke in der Kommission vertreten. Die Geschlechter und die Gemeinden bzw. Regionen sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein. ³ Bei ständigen Kommissionen erfolgt die Nomination als verbindlicher Wahlvorschlag der Fraktionen, bei nichtständigen Kommissionen als unverbindlicher Wahlvorschlag. Die nichtständigen Kommissionen werden jeweils zu Beginn des Amtsjahres erneuert. ⁴ Wenn ein Kommissionsmitglied über längere Zeit nicht an den Verhandlungen einer ständigen Kommission teilnehmen kann, reicht es seinen Rücktritt ein. ⁵ Eine Stellvertretung in nichtständigen Kommissionen ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines ausserordentlichen Verhinderungsgrundes möglich, wenn die Fraktion sonst nicht vertreten wäre. Die Stellvertretung wird durch das Fraktionspräsidium an das Kommissionspräsidium gemeldet.	¹ Die Kommissionsgrösse beträgt in der Regel zwischen 7 bis 13 ¹¹ Mitgliedern, je nach der Bedeutung und dem Umfang des Beratungsgegenstands.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
	4. Der Erlass GDB 141.11 (Personalverordnung vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
Art. 33 Sozialzulagen ¹ Kinderzulagen werden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet¹⁾. Verwenden Angestellte die Kinderzulagen nicht für den Unterhalt des Kindes, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle nach Absprache mit dem Personalamt die Zulage unmittelbar dem Kind, der Obhutsperson oder einer Behörde ausrichten. ² Besteht Anspruch auf volle oder anteilmässige Kinderzulagen, so wird ergänzend im Verhältnis zur Höhe der Kinderzulagen eine Familienzulage von Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt. Der Regierungsrat kann die Familienzulage der Teuerung anpassen. Können für dasselbe Kind aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung Leistungen im Sinne dieser Familienzulage von Dritten bezogen werden, so ist die Familienzulage um den betreffenden Betrag zu kürzen. ³ Der Anspruch auf Sozialzulagen oder dessen Wegfall ist dem Personalamt mitzuteilen. Unberechtigterweise bezogene Sozialzulagen müssen zurückbezahlt werden.	¹ KinderzulagenFamilienzulagen werden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet²⁾. Verwenden Angestellte die KinderzulagenFamilienzulagen nicht für den Unterhalt des Kindes, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle nach Absprache mit dem Personalamt die Zulage unmittelbar dem Kind, der Obhutsperson oder einer Behörde ausrichten. ² Besteht Anspruch auf <u>eine</u> volle oder anteilmässige Kinderzulagen, Kinderzulage, so wird <u>ergänzend im Verhältnis zur Höhe der Kinderzulagen eine Familienzulage zusätzlich eine einkommensabhängige besondere Sozialzulage von maximal Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt. Der Regierungsrat kann die Familienzulage der Teuerung anpassen. Können Haben zwei Angestellte des Kantons für dasselbe Kind aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung Leistungen im Sinne dieser Familienzulage von Dritten bezogen werden, so ist die gleichen Kinder Anspruch, wird die Familienzulage um den betreffenden Betrag zu kürzen</u>besondere Sozialzulage insgesamt nur einmal ausgerichtet. ³ Der Anspruch auf Sozialzulagen oder dessen Wegfall ist dem Personalamt mitzuteilen. Unberechtigterweise bezogene Sozialzulagen müssen zurückbezahlt werden <u>Regierungsrat regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.</u>	

¹⁾ GDB 857.1

²⁾ GDB 857.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
Art. 36 Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit ¹ Arbeitsunfähig ist, wem wegen Krankheit oder Unfall die Fortsetzung der Arbeit nicht zugemutet werden kann. ² Für eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Arbeitstagen ist unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzulegen. ³ Gibt der gesundheitliche Zustand von Angestellten zu Besorgnis Anlass oder bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit, so kann die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher ein Arztzeugnis verlangen oder die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung veranlassen.	³ Gibt der gesundheitliche Zustand von Angestellten zu Besorgnis Anlass oder bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit, so kann die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher <u>für die Anstellung zuständige Stelle oder das Personalamt</u> ein Arztzeugnis verlangen oder die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung veranlassen.	
Art. 37 Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit ¹ Angestellte haben Anspruch auf Fortzahlung des Grundlohnes und der Sozialzulagen für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit, längstens aber für 720 Tage. Nicht eingeschlossen sind Abgeltungen für Inkonvenienzen, wie beispielsweise Nacht- oder Sonntagszulagen oder besondere Prämien. ² Der Regierungsrat schliesst für Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab dem 91. Tag ab. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten. ³ ...	¹ Angestellte haben <u>während 90 Tagen und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf die Fortzahlung des Grundlohnes</u> bisherigen Nettolohnes und der Sozialzulagen für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit. <u>Bei länger-dauernder Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf 80 Prozent des Grundlohns inkl. allfälliger Familienzulagen</u>, längstens aber für 720 Tage. Nicht eingeschlossen sind Abgeltungen für Inkonvenienzen, wie beispielsweise Nacht- oder Sonntagszulagen oder besondere Prämien. ² Der Regierungsrat schliesst <u>kann</u> für die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab dem 91. Tag ab abschliessen. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
	5. Der Erlass GDB 418.1 (Sportförderungsgesetz vom 27. Januar 2011) (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 22 Kostentragung a. Kanton ¹ Der Kanton trägt die Kosten für: a. den Sportunterricht an den kantonalen Schulen; b. Jugend und Sport, insbesondere die Ausbildung der kantonalen Ausbildungskader, die Obwaldner Ausdaueranlässe, das Material und die Versicherung, nach Abzug der Bundesbeiträge; c. die Sportprüfung; d. den Betrieb der regionalen Sportanlagen, soweit der Kanton zuständig ist; e. die Verleihung des kantonalen Sportpreises; f. die Entschädigung der Schulsportcoaches der kantonalen Schulen und der Gemeindeschulen. ² Der Kanton kann an den Betrieb von regional bedeutenden Sportanlagen, die dem Schul- und/oder Erwachsenensport dienen, Beiträge leisten. ³ Der Kanton leistet im Sinne der Koordination von Sport und Ausbildung Beiträge an die Ausbildung von sportlich begabten Kindern und Jugendlichen jeder Altersstufe, deren Eltern oder die Inhaberinnen bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge im Kanton Wohnsitz haben.	f. die Entschädigung der Schulsportcoaches der kantonalen Schulen und der Gemeindeschulen.	
Art. 23 b. Einwohnergemeinde		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
¹ Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten für den Sportunterricht auf der Volksschulstufe. ² Die Einwohnergemeinde leistet im Sinne der Koordination von Sport und Ausbildung Beiträge an die Ausbildung von sportlich begabten Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter, deren Eltern oder die Inhaberinnen bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge in der entsprechenden Einwohnergemeinde Wohnsitz haben. ³ Sie kann den J+S-Kids-Leiterinnen und -leitern zusätzlich zu den Entschädigungen des Bundes weitere Entschädigungen ausrichten.	¹ Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten für den Sportunterricht <u>und die Entschädigung der Schulsport-coaches</u> auf der Volksschulstufe.	
	6. Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 55 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens ¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen jeweils auf dem Restbuchwert per 1. Januar des entsprechenden Rechnungsjahres. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, so wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. ² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind lineare oder degressive Abschreibungen zulässig. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Bei den Gemeinden sind mit Ausnahme beim Bilanzfehlbetrag nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nur degressive Abschreibungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig für:		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
a. Gemeindewerke, welche nicht der Allgemeinheit dienen (z.B. Wärmeversorgungen); b. nach dem Verursacherprinzip finanzierte Spezialfinanzierungen; c. mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen³⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen. ³ Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung: a. Grundstücke 0 % b. Tiefbauten 10,0 % c. Hochbauten 10,0 % d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge 40,0 % e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 25,0 % f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) 10,0 % g. Informatik 60,0 % h. Abwasseranlagen 15,0 % i. Abfallanlagen 10,0 % j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) 50,0 % ⁴ Die Abschreibungssätze betragen bei linearer Abschreibung:	b. Tiefbauten 40<u>7</u>,0 % c. Hochbauten 40<u>8</u>,0 % d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge 40<u>35</u>,0 % e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 25<u>10</u>,0 % g. Informatik 60<u>50</u>,0 %	

³⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
a. Grundstücke 0 % b. Tiefbauten von 1,66 bis 2,5 % c. Hochbauten von 2,0 bis 4,0 % d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge von 10,0 bis 25,0 % e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 6,5 % f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) 2,5 % g. Informatik 33,3 % h. Abwasseranlagen 4,0 % i. Abfallanlagen 2,5 % j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) 20,0 % ⁵ Restbeträge bis zu Fr. 25 000.– werden abgeschrieben. ⁶ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
⁷ Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen⁴⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen. ⁸ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.	⁷ <u>Anlagen, welche mit zweckgebundenen Staatssteuern finanziert werden, sind in Abweichung zu Absatz 1 bereits im Jahr der Investition abzuschreiben. Es gelten die Abschreibungssätze gemäss Absatz 3 beziehungsweise 4.</u> Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen⁵⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.	
Art. 101 Gemeindefinanzaufsicht ¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohner- und Kirchgemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung. ² Die Einwohner- und Kirchgemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen: a. die Aufgaben- und Finanzplanung sowie den Finanzplan;	¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohner- und Kirchgemeinden <u>Einwohnergemeinden</u> nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung. ² Die Einwohner- und Kirchgemeinden <u>Einwohnergemeinden</u> haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:	

⁴⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

⁵⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
b. das Budget; c. die Jahresrechnung samt Finanzkennzahlen; d. die ausführlichen Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung. ³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Gemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.	³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Gemeinden <u>Einwohnergemeinden</u> nach Art. 35 dieses Gesetzes.	
	7. Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Einfache Steuern und Steuerfuss ¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer. ² Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird. ³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 2,95 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt. ⁴ Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.	³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 2,95 <u>2,953,45</u> Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
⁵ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlags für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.		
Art. 28 ¹ Als Berufskosten werden abgezogen: a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit; c. die Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt; d. ... e. ... f. ... g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. ² ...	a. die notwendigen Kosten <u>bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 8 000.–</u> für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; c. die <u>notwendigen</u> Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt; g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. <u>Als Pauschale können 3 Prozent des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– in Abzug gebracht werden. Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.</u>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	
Art. 37 ¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen: a. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.–, höchstens Fr. 10 000.–; b. Fr. 6 200.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;	a. <u>Fr. 9 000.–</u> für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.–, höchstens Fr. 10 000.–; b. Fr. 6 200. <u>9 000.–</u> für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
3. für die übrigen Steuerpflichtigen, die über ein Reineinkommen von unter Fr. 50 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 50 000.– und dem Reineinkommen. ² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. ³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.	3. <i>Aufgehoben</i>	
Art. 54 Steuerfreier Betrag ¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen: a. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 50 000.–; b. für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 10 000.– für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden; c. für alle andern Steuerpflichtigen Fr. 25 000.–. ² Bei teilweiser Steuerpflicht ist der steuerfreie Betrag verhältnismässig herabzusetzen. ³ Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.	a. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 50 <u>75</u> 000.–; b. für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 10 <u>15</u> 000.– für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden; c. für alle andern Steuerpflichtigen Fr. 25 000 <u>37 500</u>.–.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
Art. 55 Steuersatz ¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,2 Promille. ² Restbeträge unter Fr. 1 000.– werden nicht berücksichtigt.	¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,<u>221</u> Promille.	
Art. 87 Steuersatz ¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6 Prozent des Reingewinns.	¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6,<u>3</u> Prozent des Reingewinns.	
Art. 91 ¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpengenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6 Prozent des Reingewinns. ² Verteilen diese juristischen Personen den Reingewinn vorwiegend nach der Kapitalbeteiligung der Mitglieder oder betreiben sie ein industrielles oder gewerbliches Unternehmen, so werden sie wie Kapitalgesellschaften besteuert. ³ Bei Vereinen und Stiftungen, die keinen wirtschaftlichen Zweck erfüllen, werden Reingewinne unter Fr. 50 000.– nicht besteuert.	¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpengenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6,<u>3</u> Prozent des Reingewinns.	
Art. 92 ¹ Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt 6 Prozent des Reingewinns.	¹ Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt 6,<u>3</u> Prozent des Reingewinns.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
Art. 92a ¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die Kirchgemeinde.	¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40<u>je 48</u> Prozent für den Kanton, 54 Prozent<u>für</u> die Einwohnergemeinde und 6<u>4</u> Prozent für die Kirchgemeinde.	
Art. 98 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. ² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.	² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500<u>1 000</u>.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.	
Art. 99 Holding- und Domizilgesellschaften ¹ Holding- und Domizilgesellschaften entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine feste Steuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. 500.– je Steuerjahr. ² Für Grundeigentum im Kanton bezahlen die Holdinggesellschaften ausserdem die Vermögenssteuer wie natürliche Personen.	¹ Holding- und Domizilgesellschaften entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine feste Steuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. 500<u>1 000</u>.– je Steuerjahr.	
Art. 101a		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die Kirchgemeinde.	¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 <u>48</u> Prozent für den Kanton, 54 <u>48</u> Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 <u>4</u> Prozent für die Kirchgemeinde.	
Art. 155 ¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 1,8 Prozent des Grundstückgewinns. ² Grundstückgewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert.	¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 1,8 <u>2,0</u> Prozent des Grundstückgewinns.	
	8. Der Erlass GDB 651.21 (Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Fischereikommission ¹ Die Fischereikommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Sie wird durch den Leiter oder die Leiterin der zuständigen Fachstelle präsiert. Die amtliche Fischereiaufsicht nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufs- und Angelfischerkreise, die Fischereivereine und die Naturschutzinteressen sollen in der Kommission vertreten sein. Die Fischereivereine haben für ihre Vertretung das unverbindliche Vorschlagsrecht. ² Die Fischereikommission berät den Regierungsrat und das zuständige Departement in allen wichtigen Bereichen der Fischerei, insbesondere in Fragen der Bewirtschaftungsplanung.	¹ Die Fischereikommission besteht aus sieben <u>siebenfünf</u> bis neun <u>sieben</u> Mitgliedern. Sie wird durch den Leiter oder die Leiterin der zuständigen Fachstelle präsiert. Die amtliche Fischereiaufsicht nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufs- und Angelfischerkreise, die Fischereivereine und die Naturschutzinteressen sollen in der Kommission vertreten sein. Die Fischereivereine haben für ihre Vertretung das unverbindliche Vorschlagsrecht.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
	9. Der Erlass GDB 740.2 (Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 16. April 2014) (Stand 28. September 2014) wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Finanzierung ¹ Für die Finanzierung wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994⁶⁾ (StG) bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen. ² Der Finanzierung unterliegen alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes. ³ Für die Finanzierungskosten wird ein kalkulatorischer Zinssatz von drei Prozent angewendet. Die Zinskosten werden jeweils auf dem Buchwert per 1. Januar berechnet. ⁴ Zur Finanzierung des Gemeindeanteils des Projekts kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder an einer kommunalen Urnenabstimmung.	¹ Für die Finanzierung wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten, <u>für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal und für das Gesamtprojekt Sarneraa Alpnach</u>, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994⁷⁾ (StG) bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.	

⁶⁾ GDB 641.4

⁷⁾ GDB 641.4

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
⁵ Der Kantonsrat reduziert oder hebt die kantonale Zwecksteuer gemäss Absatz 1 auf, sobald es die finanzielle Lage des Kantons erlaubt. Der Regierungsrat legt im Rahmen der Geschäftsberichterstattung jährlich seine Beurteilung vor.		
	10. Der Erlass GDB <u>740.3</u> (Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach vom 27. Mai 2015) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
	Art. 10a Finanzierung ¹ Die Finanzierung des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach erfolgt aus den Mitteln, welche mit der zweckgebundenen Staatssteuer von 0,1 Einheiten für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal erhoben werden; Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal⁸⁾ gilt sinngemäss auch für die Finanzierung der Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach. ² Die Finanzierungskosten richten sich nach Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal.	

⁸⁾ GDB 740.2

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
	11. Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Befreiung ¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzkategorie gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung ⁹⁾ zugeordnet sind, sind für 48 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit. ² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzkategorie zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit. ³ Massgebend für die Befreiung ist während der ganzen Dauer die Effizienzkategorie am Tag der ersten Inverkehrsetzung. ⁴ Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde von der Verkehrssteuer befreit. ⁵ Alle Elektrozweiräder (E-Bikes) sind von der Verkehrssteuer befreit.	¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzkategorie gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung ¹⁰⁾ zugeordnet sind, sind für 48 <u>36</u> Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 <u>75</u> Prozent von der Verkehrssteuer befreit. ² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzkategorie zugeordnet sind, sind für 36 <u>24</u> Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 <u>25</u> Prozent von der Verkehrssteuer befreit. ⁴ Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 36 <u>24</u> Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde <u>zu 25 Prozent</u> von der Verkehrssteuer befreit.	
Art. 7 Ermässigungen		

⁹⁾ SR 730.01

¹⁰⁾ SR 730.01

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
¹ Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt: a. auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb; b. auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.	a. <u>für 36 Monate aber der ersten Inverkehrsetzung</u> auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb; b. <u>für 24 Monate aber der ersten Inverkehrsetzung</u> auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.	
Art. 8 Zuschlag ¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienz-kategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung¹¹⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten. ² Für Personenwagen, die keiner Effizienz-kategorie zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.	¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienz-kategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung¹²⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60 <u>75</u>.– auf der Normalsteuer zu entrichten. ² Für Personenwagen, die keiner Effizienz-kategorie zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60 <u>75</u>.– auf der Normalsteuer zu entrichten.	
	Art. 21a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ... ¹ Die Bestimmungen über die Ermässigungen bzw. Zuschläge zu den Verkehrssteuern gelten auch für Fahrzeuge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags in Verkehr gesetzt worden sind.	

¹¹⁾ SR 730.01

¹²⁾ SR 730.01

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
	12. Der Erlass GDB <u>810.12</u> (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 5 Kommission für Gesellschaftsfragen ¹ Der Regierungsrat ernennt eine Kommission für Gesellschaftsfragen mit sieben Mitgliedern. Er bestimmt das Präsidium. ² Die Kommission hat unterstützende und beratende Funktion. Die Leitung der Fachstelle für Gesellschaftsfragen nimmt von Amtes wegen an ihren Sitzungen teil.	Art. 5 Aufgehoben	
	13. Der Erlass GDB <u>851.1</u> (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung ¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Richtprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 übersteigen und die Voraussetzungen gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG) ¹³⁾ erfüllt sind.	Art. 2 Anspruch und Finanzierung der auf Prämienverbilligung	

¹³⁾ GDB 851.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festgelegt. ³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um mindestens 50 Prozent verbilligt (Mindestanspruch). ⁴ Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.	² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat <u>Regierungsrat</u> jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festgelegt. ³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um mindestens <u>80 Prozent (Kinder) und 50 Prozent (junge Erwachsene)</u> verbilligt (Mindestanspruch). ⁴ <i>Aufgehoben</i> ⁵ Die Prämienverbilligung darf, vorbehältlich bundesrechtlicher Vorgaben, die im Anspruchsjahr geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in keinem Fall übersteigen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
	14. Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 5 Festlegung ¹ Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 90 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfaldeckung). ² Die kantonalen Richtprämien für Kinder, welche am 1. Januar des Anspruchsjahres 18 Jahre und jünger sind, entsprechen den vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfaldeckung). ³ Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfaldeckung) als kantonale Richtprämien.	¹ Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 90 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfaldeckung) werden jährlich durch den Regierungsrat festgelegt. Er orientiert sich dabei an den Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung. ² <i>Aufgehoben</i> ³ Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfaldeckung) als kantonale Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁴⁾ Richtprämien. ⁴ Personen, welche Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, erhalten die volle Richtprämie.	

¹⁴⁾ ELG; SR 831.30

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen und Mindestanspruch ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonale Richtprämie den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigt und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt. a. ... b. ... ² Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.–. ³ Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch). ⁴ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind. ⁵ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien.	⁴ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 5080 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
⁶ Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgt aufgrund der letzten definitiven und rechtskräftigen Steueranlagung (Bemessungsperiode), die zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung im Kanton bekannt ist. Für Neuzuzüger, neu in die Steuerpflicht Eintretende und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen soll im ersten Anspruchsjahr auf die Deklaration für die erste Steuerperiode abgestellt werden. Nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen. ⁷ Das Anspruchsjahr entspricht dem Jahr, für welches die Krankenkassenprämien geschuldet sind.	⁶ Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgt aufgrund der letzten definitiven und rechtskräftigen Steueranlagung Grundlage für die Berechnung (Bemessungsperiode), die zum Zeitpunkt der Verfügung über Prämienverbilligung bildet die Prämienverbilligung vorletzte Steuerperiode im Kanton bekannt ist. Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung. Für Neuzuzüger, neu in die Steuerpflicht Eintretende und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen soll im ersten Anspruchsjahr auf die Deklaration für die erste Steuerperiode abgestellt werden. Nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen. ^{6a} Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr 80 Prozent der kantonalen Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steueranlagung abgestellt.	
Art. 7a Anrechenbares Einkommen ¹ Das anrechenbare Einkommen errechnet sich wie folgt: a. das Total der Einkünfte (Art. 18 bis 20, Art. 21, Art. 22 Abs. 1, Art. 22a, Art. 23, Art. 24 (ohne Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 40 StG), Art. 25, Art. 29 bis 34 und Art. 35 Abs. 1 Bst. d (ohne Einkäufe) und f StG); b. unter Abzug der Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 28 StG); c. unter Abzug der Unterhaltsbeiträge und dauernden Lasten (Art. 35 Abs. 1 Bst. b und c StG);	b. unter Abzug der Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 28 <u>und Art. 35 Abs. 1 Bst. o</u> StG);	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
d. unter Abzug der Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG); e. unter Abzug der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten (Art. 35 Abs. 1 Bst. h und i StG); f. unter Abzug der Kinderbetreuungskosten durch Dritte (Art. 35 Abs. 1 Bst. l StG); g. unter Abzug eines Betrags von Fr. 7 000.– für verheiratete Paare, die in ungetrennter Ehe leben; h. unter Abzug eines Betrags von Fr. 7 000.– pro Kind für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben; i. unter Aufrechnung von 10 Prozent des steuerbaren Vermögens (Art. 43 bis 54 StG); j. unter Aufrechnung eines allfälligen Liegenschaftsverlusts (Art. 23 abzüglich Art. 34 Abs. 2 und 3 StG); k. bestehen Einkünfte aus Liegenschaften (Art. 23 und Art. 34 Abs. 2 bis 4 StG), so können die Schuldzinsen (Art. 35 Abs. 1 Bst. a StG) bis zu dem Betrag in Abzug gebracht werden, welcher diesen Einkünften aus Liegenschaften entspricht.	i. unter Aufrechnung von 10 Prozent des steuerbaren Vermögens eines durch den Regierungsrat jährlich festgelegten Prozentsatzes des Reinvermögens (Art. 43 bis 54<u>53</u> StG);	
Art. 8 Sonderfälle ¹ Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, haben Anspruch auf die kantonale Richtprämie für die Zeit, in welcher Ergänzungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden.	¹ Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, haben Anspruch auf die kantonale Richtprämie Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung für die Zeit, in welcher Ergänzungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
² Quellensteuerpflichtige, welche im Anspruchsjahr im Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt haben, haben Anrecht auf den Pro-Rata-Anteil des Prämienverbilligungsbeitrages. Massgebend bei der Beitragsberechnung sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des auf ein Jahr umgerechneten, der Quellensteuer unterliegenden Brutto-Erwerbseinkommens. ³ Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, bei denen der Bund die Krankenkassenprämie übernimmt, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. ⁴ Personen, die durch Naturereignisse, Todesfall, Unfall, Krankheit oder Arbeitslosigkeit in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird. ⁵ Entsprechen die Steuerfaktoren der Bemessungsperiode offensichtlich nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr, kann die zuständige kantonale Stelle die Prämienverbilligung von Amtes wegen oder auf Antrag ermessensweise festlegen. Dabei sind insbesondere Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand zu berücksichtigen.	⁵ <u>Entsprechen die Steuerfaktoren. Hat sich das anrechenbare Einkommen im Jahr nach der Bemessungsperiode offensichtlich nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr, kann vorletzten Steuerperiode um 25 Prozent verringert, wird dies nur berücksichtigt, wenn die zuständige kantonale Stelle die Prämienverbilligung von Amtes wegen oder anspruchsberechtigte Person innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung, welche auf Antrag ermessensweise festlegen. Dabei sind insbesondere Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand zu berücksichtigender vorletzten Steuerperiode beruht, ein begründetes Gesuch einreicht. Die zuständige kantonale Stelle verfügt nach Vorliegen der entsprechenden, rechtskräftigen Steuerveranlagung neu.</u>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
⁶ Zeigt sich, dass die definitiven und rechtskräftigen Steuerfaktoren des Anspruchsjahres offensichtlich höher sind als die Steuerfaktoren der Bemessungsperiode, kann die zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung von der zuständigen kantonalen Stelle nachträglich zurückgefordert werden. ⁷ Offensichtlich ist eine Veränderung insbesondere, wenn die Diskrepanz zwischen den Einkommensverhältnissen des Anspruchsjahres verglichen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bemessungsperiode mindestens 25 Prozent beträgt.	⁶ <i>Aufgehoben</i> ⁷ <i>Aufgehoben</i>	
Art. 10 Antragstellung und Fristen ¹ Die zuständige kantonale Stelle stellt allen voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen bis Mitte Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahr ein vorgedrucktes Anmeldeformular zu. ² Versicherte, welche kein vorgedrucktes Anmeldeformular erhalten haben, können bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Antragsformular verlangen. ³ Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind zusammen mit den nötigen Unterlagen bis 31. Mai des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen. ⁴ Ebenfalls bis 31. Mai sind Anträge auf Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung einzureichen. Treten die genannten Ereignisse später ein, so können sie erst im Folgejahr berücksichtigt werden.	³ Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind zusammen mit den nötigen Unterlagen <u>sowie einer Kopie der Krankenpflegeversicherungspolice des Anspruchsjahres</u> bis 31. Mai des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
⁵ Personen, welche das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular gemäss Absatz 1 bis 15. Januar des Anspruchsjahres an die zuständige kantonale Stelle einreichen, erhalten bis Ende März desselben Jahres eine Prämienverbilligungsverfügung. ⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 31. Oktober bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen. ⁷ Werden Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht oder die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht eingereicht und liegen dafür keine besonderen Gründe vor, so gelten die Ansprüche auf Prämienverbilligung als verwirkt.	⁵ <i>Aufgehoben</i> ⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 31. Oktober <u>30. November</u> bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.	
Art. 16 Rückerstattungspflicht ¹ Unrechtmässig ausbezahlte Prämienbeiträge sind von der Person, Behörde oder Stelle zurückzuerstatten, welche sie bezogen hat. ² Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung gemäss Art. 8 Abs. 6 dieser Verordnung ist von der anspruchsberechtigten Person zurückzuerstatten. ³ Die Rückforderung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die zuständige kantonale Stelle Kenntnis von der Unrechtmässigkeit hat, spätestens aber fünf Jahre nach Auszahlung der Prämienbeiträge. ⁴ Wird die Rückforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.	² <i>Aufgehoben</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
⁵ Wird die Krankenpflegeversicherung infolge Militärdienstes sistiert, so besteht für diese Zeit kein Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Allfällig bereits ausgerichtete Prämienverbilligungen müssen die Versicherer der zuständigen kantonalen Stelle zurückerstatten. ⁶ Gegen den Rückerstattungsentscheid kann Einsprache im Sinne von Art. 13 dieser Verordnung erhoben werden.		
	15. Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen ¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tagestaxen nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG: a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim, Spital oder Behindertenwohnheim 500 Prozent; b. in den übrigen Fällen 160 Prozent.	a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim, Spital oder Behindertenwohnheim 500 Prozent; 1. Pflegeheim 370 Prozent 2. Spital 500 Prozent 3. Behindertenwohnheim 250 Prozent b. in den übrigen Fällen 160 Prozent. <u>160 Prozent</u>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
² Der Betrag für persönliche Auslagen für in Heimen wohnende Personen beträgt: a. 17 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim; b. 27 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem andern Heim.		
Art. 4 Bewertung von Liegenschaften ¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Steuerwert angerechnet. ² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Repartitionswert angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.	¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Steuerwert <u>Netto-Steuerwert</u> angerechnet. ² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Repartitionswert <u>Steuerwert (100 Prozent)</u> angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.	